



## **Vorschlag für ein Kapitel 19 „Traditionsfahrzeuge“**

Mitteilung des Sekretariats und der zuständigen Stellen der Europäischen Kommission

---

Die zuständigen Stellen der Europäischen Kommission und das Sekretariat der ZKR übermitteln anliegend zur Kenntnisnahme den finalen Vorschlag zur Ergänzung des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG.

**Änderung und Ergänzung der Richtlinie 2006/87/EG**

A) *Anhang II wird wie folgt geändert:*

a) *Artikel 1.01 Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:*

*Nach Nummer 25 werden folgende Nummern 25a und 25b eingefügt:*

„25a. „Traditionsfahrzeug“ ein Fahrzeug das aufgrund seines Alters, seiner technischen oder konstruktiven Eigenart, seiner Seltenheit, seiner Bedeutung für die Bewahrung traditioneller Grundsätze der Seemannschaft oder Techniken der Binnenschifffahrt oder seiner Bedeutung für einen Zeitabschnitt aus historischer Sicht wert ist, erhalten zu werden, und insbesondere zu Demonstrationszwecken betrieben wird oder dessen Nachbau;

25b. „Nachbau eines Traditionsfahrzeugs“ ein Fahrzeug, das vorwiegend aus Originalmaterialien in entsprechender Bauweise nach Plänen oder Vorlagen als Traditionsfahrzeug nachgebaut;“

b) *Artikel 2.01 Nummer 2 wird wie folgt geändert:*

aa) *Der Punkt hinter Buchstabe c wird durch ein Semikolon ersetzt.*

bb) *Folgender Buchstabe d wird neu eingefügt:*

„d) bei der Untersuchung von Traditionsfahrzeugen ein Sachverständiger für Traditionsfahrzeuge.“

c) Kapitel 19 wird neu eingefügt:

## „KAPITEL 19

### **Sonderbestimmungen für Traditionsfahrzeuge**

#### *Artikel 19.01*

#### **Anwendung des Teils II**

1. Traditionsfahrzeuge müssen nach den Regeln der Schiffbautechnik gebaut sein, die dem Stand der Technik zum gewählten historischen Zeitpunkt entsprechen. Der Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des Traditionsfahrzeuges muss mindestens den nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem das Traditionsfahrzeug ursprünglich betrieben wurde, zum gewählten historischen Zeitpunkt entsprechen.
2. Alle Bauteile, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht vom Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des gewählten historischen Zeitpunkts umfasst sind, müssen den auf sie anwendbaren Bestimmungen des Teils II dieses Anhangs entsprechen.
3. Bei Abweichungen von den aktuell gültigen Bestimmungen des Anhangs II sind durch die Untersuchungskommission als Ausgleich Auflagen festzusetzen, die unter Berücksichtigung der technischen Funktion sowie des optischen Eindrucks des Traditionsfahrzeuges eine gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern hierfür auf Grund des historischen Charakters eine Notwendigkeit besteht.

#### *Artikel 19.02*

#### **Anerkennung und Eintrag in das Gemeinschaftszeugnis**

1. Die Anerkennung eines Fahrzeugs als Traditionsfahrzeug setzt eine Untersuchung nach Artikel 8 oder 15 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 10 und Kapitel 2 voraus.
2. Der zuständigen Behörde sind mit dem Antrag auf Untersuchung zusätzlich zu den nach Artikel 2.02 Nummer 1 geforderten Unterlagen vorzulegen:
  - a) das Gutachten einer Denkmalschutzbehörde mit entsprechendem Sachverstand oder eines Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge, das aufgrund einer Besichtigung erstellt wurde, die bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt und in dem bescheinigt wird, dass die Anforderungen des Artikels 19.01 Nummer 1 eingehalten sind und dass eine Eignung für eine Verwendung gemäß Artikel 1.01 Nummer 25a anzunehmen und das Fahrzeug entsprechend erhaltenswert ist;
  - b) das Nutzungskonzept;
  - c) ein auf dem Nutzungskonzept nach Buchstabe b basierendes Sicherheitskonzept;
  - d) die aus nachfolgenden Teilen bestehende Dokumentation des Traditionsfahrzeuges:
    - aa) Angaben des Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsstandes des zur Untersuchung vorgeführten Fahrzeuges durch entsprechende Beschreibungen, Zeichnungen, Fotos und sonstige Dokumentationen;
    - bb) Auflistung der zum gewählten historischen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und Kopien von diesen, sofern diese zur Begründung von Abweichungen von den Anforderungen des Teils II dieses Anhangs erforderlich sind;

- cc) Nachweis, dass der Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand geeignet ist, um das Fahrzeug als ein Traditionsfahrzeug zu betreiben;
  - dd) nach dieser Richtlinie geforderte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Nachweise. Diese müssen dem Stand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen;
  - ee) Auflistung der Abweichungen des baulichen Zustandes nach den Angaben aus Buchstabe aa von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Stand dieser Richtlinie;
  - ff) Angaben über die Besetzung des Traditionsfahrzeuges zum gewählten historischen Zeitpunkt.
3. Der Antragsteller beantragt den historischen Zeitpunkt für das Traditionsfahrzeug, wobei dieser Zeitpunkt nicht vor dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs liegen darf. Bei einem Nachbau eines Traditionsfahrzeugs ergibt sich der historische Zeitpunkt aus dem Gutachten nach Nummer 2 Buchstabe a.
4. Auf Grundlage der oben genannten Unterlagen und der Untersuchung nach Nummer 1 wird durch die Untersuchungskommission die Eignung gemäß Artikel 1.01 Nummer 25a und Artikel 19.01 festgestellt und die Anerkennung durch den Eintrag „Traditionsfahrzeug“ im Gemeinschaftszeugnis unter Nummer 2 vermerkt. Die Feststellung der Eignung darf hierbei nicht gegen das Votum des Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge und gegen das Gutachten gemäß Nummer 2 Buchstabe a erfolgen.
5. Zusätzlich zum Eintrag „Traditionsfahrzeug“ wird die Anlage „Traditionsfahrzeug“ nach dem Muster aus Anlage V Teil IV ausgestellt und folgender Vermerk unter Nummer 52 im Gemeinschaftszeugnis eingetragen:  
„siehe Anlage Traditionsfahrzeug“.
6. Das Gemeinschaftszeugnis sowie die Anlage für Traditionsfahrzeuge dürfen nur auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie genannten Verfahren auf Basis der Bestimmungen des Artikels 2.19 ausgestellt werden, sofern
- a) in der Dokumentation nach Nummer 2 Buchstabe d Unterbuchstabe ee oder bei der Untersuchung gemäß Nummer 1 Abweichungen von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Stand der Richtlinie festgestellt werden und
  - b) das Nutzungskonzept nach Nummer 2 Buchstabe b vorsieht,
    - aa) dass sich auf dem Fahrzeug während der Fahrt andere Personen als die Besatzung oder als Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden, aufhalten sollen oder
    - bb) dass frei zugängliche Maschinen oder mechanisch angetriebene Einrichtungen an Bord im Beisein anderer Personen als der Besatzung oder als Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden, in Betrieb sind.
7. Ist unter der Bedingung nach Buchstabe b eine Empfehlung des Ausschusses nicht erforderlich, ist in der Anlage „Traditionsfahrzeug“ unter Nummer 8 einzutragen:  
„Andere Personen als die Besatzung oder als Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden, dürfen sich nur an Bord aufhalten, wenn das Fahrzeug sicher festgemacht ist und frei zugängliche Maschinen und mechanisch angetriebene Einrichtungen nicht in Betrieb sind“.

Artikel 19.03

**Sonstige Bestimmungen und Auflagen**

1. Die Untersuchungskommission setzt entsprechend dem Nutzungs- und Sicherheitskonzept nach Artikel 19.02 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie dem Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des Traditionsfahrzeuges fest:
    - a) die Mindestbesatzung und deren Qualifikation;
    - b) die zulässige Personenzahl, die bis auf die Mindestbesatzung reduziert werden kann;
    - c) einschränkende Bedingungen für den Aufenthalt von Personen, ausgenommen Mitglieder der Besatzung, an Bord;
    - d) die zulässige Beladung, die bis auf „Null“ reduziert werden kann;
    - e) den zulässigen Fahrtbereich;
    - f) meteorologische Grenzbedingungen;
    - g) nautische Grenzbedingungen;
    - h) weitere einschränkende Bedingungen.
  
  2. Bei wiederkehrenden Untersuchungen nach Artikel 2.09 kann die Untersuchungskommission auf Grund der Weiterentwicklung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie die Auflagen nach Nummer 1 und nach Artikel 19.01 Nummer 3 modifizieren. Diese Modifizierungen sind in der Anlage „Traditionsfahrzeug“ zum Gemeinschaftszeugnis zu vermerken.“
- d) *In Anlage II Dienstanweisung Nummer 26 wird nach der Definition für den Sachverständigen eine neue Definition wie folgt eingefügt:*

**„Sachverständiger für Traditionsfahrzeuge**

Eine Person, die von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution eines Mitgliedsstaates ernannt ist, auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet historischer Fahrzeuge hat und mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik auch aus der Zeit historischer Fahrzeuge vertraut ist.“

B) Anhang V wird wie folgt geändert:

Die Anlage „**Traditionsfahrzeug**“ ist am Ende des Anhangs V hinzuzufügen:

**„Teil IV**

**MUSTER EINER ANLAGE TRADITIONSFAHRZEUG**

<b>Anlage Traditionsfahrzeug</b>  (Platz für das Hoheitszeichen des Mitgliedstaates)  <b>NAME DES STAATES</b>  <b>Anlage zum Gemeinschaftszeugnis Nr. ....</b>		
1. Name des Traditionsfahrzeuges .....	2. Einheitliche europäische Schiffsnummer .....	
3. Fahrzeugart vor Anerkennung .....	4. Historischer Zeitpunkt .....	
5. Das vorstehend beschriebene Traditionsfahrzeug ist aufgrund einer Untersuchung vom ..... sowie des Gutachtens der Denkmalschutzbehörde /des Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge* ..... vom..... mit - den in Nummer 6 aufgelisteten Abweichungen und - den in Nummer 7 genannten zusätzlichen Anforderungen für tauglich befunden worden.		
..... (Ort)	..... Zuständige Behörde	..... (Datum)
Siegel		..... (Unterschrift)
	..... Name/Anschrift des Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge	

(\*) Nichtzutreffendes streichen.

